

NEULAND-
Richtlinien
für die artgerechte
Masthühnerhaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die Gründungsmitglieder haben die Richtlinien entwickelt und unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin Tel. (030) 25799784

NEULAND

Die neue Fleischqualität

Die Gründungsmitglieder haben die Richtlinien entwickelt und unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 – 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Masthühnerhaltung

(Stand 12/2022)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die Neuland-Masthühnerhaltung. Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen. Alle gesetzlichen Vorschriften zur Masthühnerhaltung sind einzuhalten.

1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb

Die Bestandsobergrenze beträgt 14.400 Endmastplätze (ab dem 28. Tag beginnt die Endmast). Im geschlossenen System kann diese um die für die Mastplätze benötigten Aufzuchtkapazitäten erweitert werden.

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche.
Pro 100 Hektar muss dafür eine Arbeitskraft nachgewiesen werden.
Für Grünland besteht keine Flächenbegrenzung.

2. Betreuung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich. Er muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Stalleinrichtungen mindestens zweimal täglich überprüfen und Abweichungen in einem Stallbuch dokumentieren. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Kranknbuchten untergebracht, gepflegt und behandelt werden.

Nottötung: Die kranken oder verletzten abgesonderten Tiere müssen entsprechend behandelt und gegebenenfalls rechtzeitig fachgerecht und schmerzlos durch einen Tierarzt getötet werden. Ausgenommen davon sind Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer von bis zu 5 kg Körpergewicht sowie Geflügel. Tötungen zum Zwecke der Schlachtung durch den Landwirt sind davon ausgeschlossen. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind Buchten oder andere Einrichtungen für diesen Zweck bereitzuhalten.



Bei Aufstellungsgebot

Die NEULAND-Kennzeichnung kann fortgeführt werden, allerdings kann nur der aktuelle Durchgang noch entsprechend der NEULAND Vorgaben erfolgen. Ab dem nächsten Durchgang muss die Besatzdichte reduziert werden. Statt 21 kg/qm nur noch 18 kg/qm. Daneben muss mehr Beschäftigungsmaterial ab Aufstallung zur Verfügung gestellt werden. So müssen zwei verschiedene Materialien angeboten werden.

3. Stall

Der Boden muss eine Fläche umfassen, die allen Tieren das gleichzeitige Ruhen erlaubt.

Der Boden muss mit Einstreu bedeckt sein. – K.O.

Die Qualität der Einstreu muss geeignet, trocken, locker und organisch, sowie dergestalt sein, dass die Masthühner auch gegen Ende der Mast jederzeit picken und scharren können. Dazu kann Stroh oder eine Mischung aus kurzgeschnittenem Stroh und Holzspänen, Heu und etwas Komposterde sowie Laub- und Getreidespelzen eingesetzt werden. Vernässte oder verkrustete Einstreu ist zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu ist vorzuhalten.

Den Tieren muss tagsüber uneingeschränkt eine Möglichkeit zum Sandbaden zur Verfügung stehen

Der Stall muss strukturiert werden. - K.O.

Die Strukturierung kann mit verschiedenen Elementen erfolgen (zum Beispiel Strohbällen oder Reitern beziehungsweise Sitzstangen). Es muss sichergestellt werden, dass die verwendeten Elemente von den Tieren angenommen werden.

Der Stall muss mit verschiedenen Elementen strukturiert werden. Die verwendeten Elemente müssen ethologisch, physiologisch und hygienisch geeignet sein und von den Tieren angenommen werden. Als Strukturelemente müssen sowohl längliche Strukturen (zum Beispiel Sitzstangen, Latten, A-Reiter, Äste) als auch erhöhte Ebenen (zum Beispiel Strohbällen, Bretter, Gitter) in unterschiedlicher Höhe zur Verfügung stehen. Pro 1000 Tiere sind mindestens 15 Meter Platz zur Verfügung zu stellen, dabei kann das Verhältnis beider Strukturelemente mit dem Umrechnungsfaktor 3:1 (drei Meter der länglichen Strukturen entsprechen einem Quadratmeter erhöhter Ebene) frei gewählt werden.

Organische, veränderbare Beschäftigungsmaterialien sind den Tieren ständig anzubieten.

Ausreichend natürliches Tageslicht muss vorhanden sein.



Die Fenster sollen so angeordnet werden, dass das Licht gleichmäßig in den Stall fällt (Fenster zu Bodenfläche 1:20).

Eine Anpassung an den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus ist vorzusehen. Eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens acht Stunden muss eingehalten werden.

Mastküken sind bis einschließlich der dritten Lebenswoche in angemessenen beheizbaren Unterküferten unterzubringen.

Die Besatzdichte darf bis zum 28. Lebenstag maximal 21 kg bei höchstens 20 Tieren pro Quadratmeter Stallgrundfläche betragen. – K.O.

Ab dem 29. Lebenstag muss die Besatzdichte unter 21 kg pro m² bei höchstens zehn Tieren pro m² liegen. – K.O.

Kükenringe dürfen längstens bis zum siebten Lebenstag eingesetzt werden. Die Besatzdichte darf 21 kg nicht überschreiten. – K.O.

Bei einer Erhöhung der Besatzdichte, die nachweislich nicht dem Verantwortungsbereich des Tierhalters obliegt (unerwartet niedrige Mortalität, verschobener Schlachtermin), kann die Besatzdichte um fünf Prozent bezogen auf die Gesamtfläche überschritten werden.“

Im geschlossenen System beträgt die Besatzdichte ebenfalls 21 kg/m² mit einer maximalen Anzahl von 20 Tieren/m². – K.O.

Gruppengröße: 4800 Tiere pro Gruppe beziehungsweise pro Stall; maximal drei Ställe

4. Auslauf

4.1 Grünauslauf

Den Masthühnern muss mindestens während einem Drittel ihrer Lebenszeit tagsüber Zugang zu einem Grünauslauf gewährt werden. - K.O.

Der Zugang zum Grünauslauf ist in einem Auslauftagebuch zu dokumentieren.

Tagsüber muss bei gutem Wetter Zugang zum Grünauslauf bestehen. - K.O.



Die Größe des Grünauslaufs beträgt pro Huhn vier Quadratmeter. Bei Flächenrotation müssen jederzeit zwei Quadratmeter zur Verfügung stehen. - K.O.

Bei der Auslaufhaltung sollten eingezäunte Haltungsflächen nach dem Rotationsprinzip genutzt werden.

Der Grünauslauf muss mit geeigneten Strukturelementen versehen sein. Schattenspenden (zum Beispiel Bäume, Sträucher) müssen im Auslauf gleichmäßig verteilt sein.

Bei hohen Außentemperaturen müssen den Tieren im Außenbereich Tränken zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Kaltscharraum

Für Masthühner muss ein Kaltscharraum, der den Übergang vom Stall zur Weide bildet und überdacht und windgeschützt sein muss, eingerichtet werden. - K.O.

Der Kaltscharraum muss den Tieren ab der 5. Lebenswoche (29. Lebenstag) zugänglich sein. - K.O.

Entscheidend hierfür ist der Entwicklungs-/ Gesundheitszustand der Tiere in Verbindung mit widrigen Witterungsverhältnissen. In begründeten Fällen kann der Landwirt entscheiden, ob der Kaltscharraum den Tieren schon zugänglich gemacht werden kann bzw. den Zugang einschränken. Dies ist mit Begründung zu dokumentieren (zum Beispiel Fotos, die den Entwicklungsstand/Gesundheitszustand aufzeigen sowie Wetterdaten).

Die Größe des Kaltscharraums umfasst ein Drittel der begehbaren Stallgrundfläche.

Wird ein Ausgleich im Stall geschaffen, kann der Kaltscharraum auch zehn Prozent kleiner sein.

Der Kaltscharraum ist ab dann zu 50 Prozent auf die Stallgrundfläche anrechenbar, wenn die Tiere uneingeschränkten Zugang haben.

Eine Besatzdichte von max. 25 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter Stallgrundfläche darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. - K.O.

Die Auslauföffnungen müssen zusammengerechnet mindestens zwei Meter pro 100 m² Stallgrundfläche betragen.



5. Mobilstallhaltung - Pilotprojekt

- Ein Kaltscharraum ist nicht vorgeschrieben, jedoch muss bei einem Aufstellungsgebot ein Kaltscharraum angegliedert werden können, bzw. müssen die Tiere in diesem Fall in einen Stall mit Kaltscharraum verbracht werden können.
- Die maximale Besatzdichte beträgt 27 kg pro m². Ziel sind 25 kg pro m².
- Die Größe des Grünauslaufs muss mindestens zwei Quadratmeter pro Tier betragen.

6. Zucht

Vorgeschrieben sind extensive bis mittelextensive Zuchtlinien mit sichergestelltem langsamem Wachstum mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme von 45 g entsprechend dem genetischen Wachstumspotential nach Angaben des Zuchtunternehmens. – K.O.

Bei schlechter Verfügbarkeit der aufgeführten Rassen, kann bei der Kontrollkommission eine Ausnahme genehmigung für den Zukauf anderer Rassen beantragt werden.

Die Mindestmastdauer der Tiere muss 56 Tage betragen.

7. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung muß jederzeit gewährleistet sein. Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfutter, die Bestandteile wie z.B. Zuckerrohrmelasse, Palmöl etc. enthalten können.

Gentechnikfreies Soja aus den Mitgliedsländern der EU und Soja der Marke „Donau-Soja“ kann eingesetzt werden.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahme geben und Futter zugekauft werden.

Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremete), außer Milch- und Milchprodukte ist untersagt.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGentDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. – K.O.



Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden.

Zur Trinkwasserversorgung sind funktionstüchtige Selbsttränken einzurichten. In den Ställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.

Es wird empfohlen, strukturiertes Futter im Auslauf vorzulegen.

8. Zukauf von Küken

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten Neuland-Betrieben erfolgen. Sollten keine Tiere von Neuland-Tiere zur Verfügung stehen, können mit einer Ausnahmegenehmigung Tiere auch von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufsbetrieben zugekauft werden (siehe Nr. 6. Zukaufsregelung Allgemeine Richtlinie.)

Die Zukaufbetriebe müssen folgende NEULAND-Richtlinien einhalten:

- Besatzdichte
- Tageslichteinfall
- Betreuungsvorgaben und Bestandsbetreuung
- Beschäftigungsmaterial und Strukturierung
- Gentechnikfreie Fütterung
- Vorgaben zu den Zuchtlinien

Geflügelzukaufbetriebe müssen ihre Küken spätestens bis zum 3. Lebenstag beziehen oder selber brüten.

Brütereien müssen beim NEULAND e.V. angegeben werden. Eine Anerkennung ist nicht notwendig

Von anerkannten Zukaufbetrieben können bis zu drei Wochen alte Küken zugekauft werden.

Das Einstellen von Tieren mit kupiertem Körpergewebe ist verboten. - K.O.

Ziel ist die eigene Aufzucht mit Eintagsküken.

9. Tiergesundheit und Behandlungen

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und –mitteln ist der Vorzug zu geben.



Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. K.O. Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. K.O.

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, muss vor Beginn der Therapie ein Resistenztest durchgeführt werden.

Der Einsatz sogenannter "Reserveantibiotika" = Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika ist nicht zulässig (bei Masthühnern zusätzlich Makrolide). Sie dürfen nur ausnahmsweise, im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist.

Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. Davon abweichend kann auf einen Resistenztest verzichtet werden, wenn nach dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder die Probenahme mit der Gefahr einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des zu behandelnden Tieres verbunden wäre. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (zum Beispiel Antibiotika) ist die doppelte gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten.

Jegliche Wirkstoffe mit dem Zweck der Wachstums- und Leistungsförderung sind verboten.

Bei Parasitenbefall ist eine Behandlung nach tierärztlicher Anordnung erlaubt.

Eine präventive Bestandsbehandlung sowie die Verabreichung von Medizinalfutter und Beruhigungsmitteln sind verboten.

Die Anwendung von hormonellen Arzneimitteln ist verboten. – K.O.

Kokzidiostatika sind in der Fütterung verboten.

Verboten ist das Kupieren von Körpergewebe - K.O.



10. Erfassung tierbezogener Kriterien

Im Rahmen der Betriebsdokumentation müssen im Betrieb und/oder am Schlachthof nachfolgende Daten erfasst werden. Die Grenzwerte orientieren sich am Kriterienkatalog Welfare Quality Assessment, Protocol For Poultry, sowie an den Ausführungshinweisen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die Vorgaben zur Erfassung und Weitergabe der Daten nach § 20 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bleiben unberührt. Daten, die nicht durch den Tierhalter erfasst werden, sind pro Durchgang an den Tierhalter zu übermitteln. Dieser hat die Daten gesondert zu dokumentieren.

Bei Überschreitung eines Grenzwertes in drei nachfolgenden Durchgängen muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Hierzu ist ein tierärztlicher Bericht des betreuenden Tierarztes vorzulegen. Werden mehrere Grenzwerte in einem Durchgang überschritten, findet eine Beratung schon nach Überschreitung der Grenzwerte in zwei nachfolgenden Durchgängen statt.

10.1 Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zu erfassende Kriterien

Mortalität: Der Grenzwert für die Mortalität (Anteil der verendeten und getöteten Tiere) errechnet sich nach der Formel: 1 Prozent + 0,06 Prozent x Anzahl Lebenstage.

Gait score: Es wird angestrebt, die obligatorische Erfassung auf allen Betrieben zu ermöglichen

10.2 Auf dem Schlachthof zu erfassende Kriterien

Transportverluste: Wird ein Grenzwert von 0,35 Prozent während des Transports verendeter Tiere überschritten, sind die Ursachen für die Mortalität abzuklären und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen

Verletzte Tiere: Der Anteil verletzter Tiere aufgrund Haltung, Fang und Transport darf vier Prozent der Tiere nicht überschreiten. Überschreitet der Anteil der verletzten Tiere einen Grenzwert von zwei Prozent, sind die Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere: Der Anteil nicht zur Schlachtung zugelassener und genussuntauglicher Tiere darf maximal 1,2 Prozent betragen.

Kontaktdermatitis Brust: Maximal zehn Prozent der Tiere eines Durchganges dürfen Kontaktdermatitiden an der Brust aufweisen.

Fersenhöckeränderungen: Maximal zehn Prozent der Tiere eines Durchganges dürfen Veränderungen an den Fersenhöckern aufweisen.



Fußballendermatitis: Anhand von mindestens 100 zufällig ausgewählten Füßen pro Durchgang wird der Zustand der Fußballen nach Vorgabe der Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auf dem Schlachthof beurteilt. Ein Grenzwert von 20 Prozent mit Note 2 darf nicht überschritten werden.

